

Anmeldung zur Kappenfahrt

Rückgabe, Sonntag, 09.02.2025

Name der Gruppe _____

Ort und Datum _____

kommt aus: _____

An den
KV „Kerkever Jekke“ e.V.
Herrn Michael Staas
Lindenstr. 292
52525 Heinsberg



Tel.: Mobil: +49 178 7176250

E-Mail: Zugleitung@kerkever-jekke.de

<<<Achtung: NEUE EMAILADRESSE

Hiermit melden wir oben genannte Gruppe zur Teilnahme an der Kappenfahrt am Rosenmontag, **03.03.2025** um 10.00 Uhr an.

Verantwortliche Person:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Mobil: _____ (für WhatsApp Kontakt)

Email: _____

Motto: _____

Teilnehmerzahl: _____ Durchschnittliches Alter Teilnehmer: _____

Wie oft teilgenommen? : _____ Wann das 1. Mal? : _____

Wagen oder Fußgruppe Wagen PKW PKW/Anhänger Fußgruppe

Länge des Kfz. einschl. Anhänger ca. _____ Meter

Ist der Wagen mit einer Musikanlage ausgestattet? Ja Nein GEMA selbst bezahlt

Falls eure Gruppe eine Musikanlage in irgendeiner Form mitführt, muss der Veranstalter dafür eine festgelegte Gebühr an die GEMA abführen. Da diese Kosten das Budget des Vereins übersteigen, sind wir gezwungen, einen Teil der Kosten an die Zugteilnehmer weiterzugeben. Wer mit einer Musikanlage an der Kappenfahrt teilnimmt, beteiligt sich mit 15,- € an den Kosten für die GEMA. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Zusatz für Wagengruppen:

Teilnehmende PKW sowie die Fahrzeugkombination PKW + Anhänger müssen jeweils eine Kopie der Zulassung sowie einen Haftpflichtversicherungsnachweis für Deckungsschutz von Nutzungen außerhalb der erteilten Betriebserlaubnis vorlegen.

Abgabeschluss der Anmeldung, Sonntag, 09.02.2025

Michael Staas
Lindenstraße 292,
52525 Heinsberg-Kirchhoven

Unter der Woche, Mo-Fr erst frühestens ab 18:30 Uhr.
Am besten nach tel. Rücksprache +49 178 7176250

Am Abgabetermin sind zwingend folgende Unterlagen in Papierform vorzulegen:

- Anmeldung (unterschrieben)
- Erklärung des Wagenbauers
- Kopie d. Zulassung d. Zugfahrzeugs
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Zugfahrzeug u. Anhänger
- Kopie der Zulassung / Betriebserlaubnis des Anhängers oder am Zugtag gültiges Gutachten

Achtung: Zusendung der Unterlagen per Mail kann nicht akzeptiert werden!

Bei Nichtabgabe oder fehlenden Unterlagen, ist eine Teilnahme an der Kappenfahrt der Kerkever Jekke leider nicht möglich.

Uns ist bekannt, dass die Verwendung von nicht versicherten und nicht zugelassenen Fahrzeugen die Teilnahme an der Kappenfahrt ausschließt. Uns ist ebenfalls bekannt, dass das Werfen nicht zugelassener Materialien (Stroh, Häcksel, Mehl, Farbpulver u.a.) den sofortigen Zugausschluss nach sich zieht und für dadurch entstehende Schäden haftbar sind.

Datum, Unterschrift Verantwortlicher _____

!!! NEU NEU NEU !!!

Afterzug Party im Festzelt am Schwimmbad

EINTRITT FREI FÜR ALLE

Erklärung
des Wagenbauers

Motto und / oder Name des Wagens:		Zugwagen-Nr.: (Vom Veranstalter einzutragen)
Teilnahme am Karnevalsumzug in:		am:
Eingesetztes Zugfahrzeug/eingesetzte Zugmaschine (Angabe des Kennzeichens):	Anhänger (Angabe des Kennzeichens oder der Fahrgestellnummer des Anhängers):	
Vor- und Zuname des Wagenbauers:		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)		
Telefon:	E-Mail-Adresse:	

Fahrzeugkombinationen ohne TÜV-Gutachten

Hiermit erkläre ich, dass bei der o. g. Fahrzeugkombination

- die gesetzlich zulässigen Höchstmaße und –gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden,
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird,
- die Fahrzeugkombination nicht wesentlich verändert wurde.
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweis: Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

Fahrzeugkombinationen mit TÜV-Gutachten

Hiermit erkläre ich, dass bei der o. g. Fahrzeugkombination nach Erstellung des TÜV-Gutachtens das Fahrzeug nicht mehr baulich verändert wurde und alle Auflagen des Gutachtens erfüllt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

Unterschrift des Veranstalters

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

des Fahrzeughalters _____

wohnhaft in _____

sowie für einen ansonsten zulassungsfreien Anhänger gewährt wird, die im Rahmen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 anlässlich eines Karnevalsuzuges am _____ in _____ eingesetzt werden.

Dies gilt während der An- und Abfahrt, bei der Veranstaltung und bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung.

Voraussetzung ist, dass der Führer des Zuges die bei dessen zweckgebundener Verwendung erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift und
Stempel der Versicherungsgesellschaft
mit Angabe des Sitzes)

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass Versicherungsschutz für den Anhänger mit der Fahrgestell-Nummer/ dem Kennzeichen _____

des Fahrzeughalters _____

wohnhaft in _____

gewährt wird, der im Rahmen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 anlässlich eines Karnevalsanzuges am _____ in _____ eingesetzt wird.

Dies gilt während der An- und Abfahrt, bei der Veranstaltung und bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung.

Voraussetzung ist, dass der Führer des Zuges die bei dessen zweckgebundener Verwendung erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift und
Stempel der Versicherungsgesellschaft
mit Angabe des Sitzes)

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmereverordnung) fallen, d.h.Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit-und Anhänger dahinter

I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw.Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich(Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B.Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder

für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g.relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An-und Abfahrt ist nicht gestattet
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen(Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z. B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instand gesetzt werden.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf **±60 Grad** bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindesthöhe** beim Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege: Abstand der untersten Stufe vom Boden:.....	max.	500 mm
Abstand der Stufen:	max.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind.	80 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Auftrittsbreite der Stufen:	mind.	300 mm
Grifflänge:	mind.	150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe: ..	mind.	900 mm
Leiteraufstiege: Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max.	500 mm
Abstand der Sprossen:	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen:	mind.	20 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Holmabstand:	mind.	300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind.	1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z. B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Hinweise für die Verantwortlichen des Zuges

Bitte beachten Sie, dass für jede Fahrzeugeinheit folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. Erklärung des Wagenbauers nach aktuellem beigefügten Vordruck
2. Nachweis der Haftpflichtversicherung für Zugfahrzeug / Zugmaschine und Anhänger bezüglich der Teilnahme an einem Karnevalszug
3. Kopie der Betriebserlaubnis / Zulassung der Zugmaschine / des Zugfahrzeuges
4. Kopie der Betriebserlaubnis / Zulassung bzw. am Zugtag gültiges Gutachten des Anhängers

Sie sollten bereits bei der Anmeldung der Wagen darauf achten, dass diese Unterlagen vollständig eingereicht werden, um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden; unvollständige Unterlagen sollten Sie nicht annehmen.

Ob für einen Anhänger eine Zulassung / Betriebserlaubnis ausreicht oder ein Gutachten erforderlich ist, richtet sich nach dem im „Merkblatt über das Genehmigungsverfahren“ festgelegten Kriterien.

Sie sollten auf jeden Fall nachfragen, sofern kein Gutachten vorgelegt wird, ob tatsächlich keine Veränderungen (z. B. Aufbauten) am Fahrzeug vorgenommen wurden, die ein Gutachten erfordern. Ebenso sollten Sie darauf hinweisen, dass die im Gutachten gemachten Auflagen vollständig erfüllt werden müssen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jegliche „6 km/h-Fahrzeuge“ (Rasenmäher, Fräsen, etc.) sowie Baustellenfahrzeuge an einem Karnevalsumzug nicht teilnehmen dürfen.